

2.

Alljährlich in der zweiten Hälfte des Monat Mai, soweit nicht ein anderer Termin bestimmt werden sollte, ist von den Gemeindevorständen eine genaue Aufstellung der in ihren Gemeindebezirken am 15. Mai vorhandenen Rinder, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, zu bewirken.

Rückföhllich der einem Gemeindebezirk nicht zugewiesenen landesherrlichen Bestimmungen liegt diese Aufstellung der Fürstlichen Kammer ob.

In diesen Aufstellungen sind die in § 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (Reichs-Gesetzblatt S. 153), aufgeführten Rindviehbestände nicht mit zu verzeichnen.

Die Aufstellungen haben nach dem unter \odot beigefügten Formular zu erfolgen, das in den Spalten 1, 2 und 3 auszufüllen ist.

3.

Die so ausgefüllten Aufstellungen sind von den Gemeindevorständen zu etwaiger Berichtigung acht Tage lang in jeder Gemeinde öffentlich auszulegen. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortstübliche Weise zur Kenntniss der Bctheiligten zu bringen.

Nur innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung der Aufstellung bei dem Gemeindevorstand angebracht werden, der darüber zunächst zu entscheiden hat.

Reklamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen ausschließlicher vierzehntägiger Frist, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, bei dem Gemeindevorstand angebracht werden.

4.

Spätestens bis Ende Juni jeden Jahres sind die Aufstellungen sammt den etwaigen Reklamationen dagegen an die Landrathshäuser einzurücken.

Diese entscheiden endgiltig über die eingegangenen Reklamationen, schließen die Aufstellungen ab und zeigen die Gesamtzahl der Rinder dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, beröchtigt an. Die Aufstellungen selbst gehen abgestempelt an die betreffenden Gemeindevorstände zurück.

5.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, schreibt im Monat Januar in dem Amts- und Verordnungsblatt diejenigen Beträge aus, die zur Wiedererstattung der in dem vorausgegangenen Jahre aus der Staatskasse verlagsweise geleiteten Entschädigungen und zu Bestreitung der erwachsenen Verwaltungskosten zu leisten sind.